

Masernschutz-Gesetz Nachweis der Impfung

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Wir benötigen von Ihnen einen Nachweis. Der erforderliche Nachweis kann sein

- ein Impfausweis („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorliegt

Wenn Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt. Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte legen Sie einen der oben genannten Nachweise unbedingt vor dem 1. Schultag Ihres Kindes bei uns vor. Wenn ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, sind wir gesetzlich verpflichtet, das Gesundheitsamt im Landkreis Esslingen sofort zu benachrichtigen. Dem Gesundheitsamt werden personenbezogene Angaben gemeldet. Die Nichtvorlage eines Nachweises, die eine Ordnungswidrigkeit darstellt, kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 € geahndet werden.

Bitte denken Sie daran, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt. Geschützt werden auch Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. U. Achenbach, Schulleitung

Ergänzende Informationen zum Nachweis über die Masern-Impfung

Nachweispflicht:

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler und Personen, die an der Schule tätig bzw. beschäftigt sind, ab dem 1. März 2020 einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind.

Nachweis ausstellen:

Ihr Hausarzt oder Kinderarzt bzw. Hausärztin oder Kinderärztin kann den Nachweis ausstellen.

Sie/Er kann gegebenenfalls

- fehlende Impfungen nachholen,
- eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen,
- eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen.

Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Gesundheitsamt:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, sind wir gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt Landkreis Esslingen darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogenen Angaben zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird! Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises durch die Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt. Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der

Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.